

TOP 1: Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Landesplanungsgesetzes**Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Regionen als ersten Einstieg in die umfassende Stärkung der Regionen zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die angestrebte Stärkung der Träger der Regionalplanung und die Weiterentwicklung des Planungsrechts und das damit verbundene Ziel der Gleichstellung der Regionen des Landes in ihren Entwicklungs- und Wettbewerbschancen.
3. Der Regionalverband Ostwürttemberg hält die Einführung einer weiteren Rechtsform der regionalen Zusammenarbeit nicht für erforderlich und das dazu vorgesehene Verfahren für nicht praktikabel.

Vorbemerkung:

Das Wirtschaftsministerium hat dem Regionalverband am 19. Oktober den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Regionen mit der Bitte zugeleitet, bis zum 17. November eine Stellungnahme abzugeben. Dem kommt der Planungsausschuss mit der jetzigen Beschlussfassung nach.

Wesentlicher Inhalt:

Durch eine Änderung des Landesplanungs- bzw. Landesabfallgesetzes sollen die Regionen folgende zusätzliche Kompetenzen erhalten:

- a) Verpflichtung zur gebietsscharfen Ausweisung von Standorten für großflächige regionalbedeutsame Einkaufszentren.

Eine solche Regelung war bereits bis 1983 Inhalt des Landesplanungsgesetzes. Eine gebietsscharfe Ausweisung ist bisher beispielsweise bei den Regionalen Grünzügen erfolgt. Für eine nachhaltige Entwicklung ist es erforderlich, dass schwerpunktmäßig – ohne Zersiedelung der Landschaft – Bauland mobilisiert wird. Landesweit wird durch dieses zeitgemäße Planungsinstrument Übersichtlichkeit für Investoren geschaffen. Das Zurückfallen von Teilräumen in der Region wird verhindert. Die Kommunen sind durch umfassende Beteiligungsrechte eingebunden. Auch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und Siedlungsbereichen gehört jetzt schon zum Katalog der Regionalplanung. Die parzellenscharfe Ausformung der regionalplanerischen Inhalte erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung.

- b) Reduzierung des Beteiligungsverfahrens für Änderungen des Regionalplans von zwei Stufen auf eine Stufe.

Damit wird eine Straffung und Beschleunigung des Planänderungsverfahrens erreicht, ohne dass den anzuhörenden Trägern öffentlicher Belange erhebliche Mitgestaltungsrechte am zu ändernden Regionalplan genommen werden. Den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere der Kommunen, wird damit Rechnung getragen und eine höhere Akzeptanz des Planänderungsverfahrens erreicht.

- c) Delegation der Zielabweichungsverfahren für Regionalpläne vom Wirtschaftsministerium auf die Regierungspräsidien.

Die Zuständigkeit des Regionalverbandes für die Regionalplanaufstellung, -fortschreibung und -änderung würde die Zuständigkeit auch für die Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Regionalplanung nahelegen. Stattdessen wird sie vom Wirtschaftsministerium auf das Regierungspräsidium verlagert. Durch diese Verlagerung der Zuständigkeit für das Zielabweichungsverfahren kommt auch nach der neuen Regelung der Stellungnahme des Regionalverbandes im Zielabweichungsverfahren die ausschlaggebende Funktion zu. Durch die Straffung des Planänderungsverfahrens wird die Zahl der Zielabweichungsverfahren abnehmen.

- d) Recht der Regionalverbände zur Aufstellung regionaler Entwicklungskonzepte, zur Unterstützung von Städtenetzen und zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Regelungen des Bundesraumordnungsgesetzes in Landesrecht, die dem Landesgesetzgeber vom Bundesrecht aufgegeben ist. Durch regionale Entwicklungskonzepte sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden.

- e) Recht der Regionalverbände zur Mitgliedschaft in regionalbedeutsamen Zusammenschlüssen.

Diese Regelung sanktioniert die bereits in vielen Regionen bestehende Praxis. Die Zulässigkeit von solchen Mitgliedschaften versteht sich für jede Art von öffentlich rechtlichen Körperschaften von selbst. Mit der Regelung wird eine Gleichstellung der Regionen bei der Koordinierung überörtlich bedeutsamer Aufgaben erreicht. Eine Veränderung der Aufgabenbereiche oder Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden.

- f) Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Regionalverbände, insbesondere durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen, die grenzüberschreitend tätig sind.

Diese Regelung betrifft vor allem an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland liegende Regionalverbände, sie betrifft nicht die länderübergreifende Zusammenarbeit mit Bayern, die in Ostwürttemberg immer wieder praktiziert wird.

- g) Antragsbefugnis der Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen wie beim Verband Region Stuttgart.
- h) Umfassendes Planungsgebot wie beim Verband Region Stuttgart für alle Regionalverbände.
- i) Klagebefugnis, beschränkt auf Verwaltungsakte, die die großflächigen Einkaufszentren betreffen.

zu g) – i)

Dadurch soll eine Angleichung der Kompetenzen und der Rechtslage an den Verband Region Stuttgart erreicht werden. Die praktische Bedeutsamkeit dürfte relativ gering sein, führt aber zu mehr Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit. Damit wird § 1 Abs. 4 BauGB konkretisiert, der die materiell-rechtliche Verpflichtung enthält, Bauleitpläne den Zielen der Regionalplanung anzupassen.

- j) Freiwillige Übernahme von Dienstleistungen für weisungsfreie Planungen der Gemeinden und Landkreise durch die Regionalverbände im Wege der Vereinbarung.

Dadurch wird die sogenannte Amtshilfe geregelt, die in der Zusammenarbeit des Regionalverbandes mit den Kommunen, insbesondere kleineren Gemeinden, Synergieeffekte bringen kann. Schon heute erbringt der Regionalverband Dienstleistungen gegenüber den Kommunen. Insoweit handelt es sich um die Regelung einer bereits geübten Praxis. Dadurch sollen Synergieeffekte im Planungsbereich möglich werden. Die Grenzen werden durch die Freiwilligkeit, die Beschränkung auf Planungsaufgaben und das Erfordernis, dass die Dienstleistungen nicht umlagererelevant sind, bestimmt.

- k) Öffnungsklausel für Regionalzweckverbände

Mit einer im Gesetzentwurf vorgesehenen alternativen Regelung soll eine weitere Rechtsform der regionalen Zusammenarbeit eingeführt werden. Antragsbefugt an den Landtag, der ein für den jeweiligen zu gründenden Regionalzweckverband geltendes Gesetz beschließen muss, sind die Landkreise – nicht die Städte und Gemeinden der Region. Die Regionalzweckverbandsversammlung soll die Mindestgröße der Regionalverbandsversammlung haben, die rechtliche Gleichstellung der Zweckverbandsmitglieder mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung soll angestrebt werden. Bleibt die Regionalverbandsgeschäftsstelle nicht erhalten, kann sie bei einem der beteiligten Landkreise eingerichtet werden. Die bisher für die Regionalverbände gewährten Landeszuschüsse sollen zunächst auch für den Regionalzweckverband weiter gewährt werden.

Ein sachlicher Grund, dass die Aufgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg in einer anderen Rechtsform schneller, effizienter oder kostengünstiger erledigt werden, liegt nicht vor. An der Notwendigkeit und dem Umfang der Regionalplanung würde sich nichts ändern. Unpraktikabel ist insbesondere die unterschiedliche Handhabung des Gebots der einheitlichen Stimmabgabe und der Bindung der Vertreter im Regionalzweckverband an Weisungen, je nach dem, ob der Regionalzweckverband in einer staatlichen Planungsaufgabe oder einer kommunalen Angelegenheit entscheidet. Die Folge, dass sich die

Weisungsgebundenheit auch auf Planungsentscheidungen auswirkt, muss gesehen werden. Nicht zuletzt etwa bei den regional bedeutsamen Schwerpunkten für Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungseinrichtungen und Infrastrukturvorhaben führt die Regelung zu ungleichgewichtigen Durchsetzungschancen. Nicht einfacher wird der überörtliche, gesamtregionale Interessenausgleich innerhalb einer Region.

l) Qualifiziertes Anhörungsrecht bei der Abfallwirtschaftsplanung

Dadurch soll die Gleichstellung mit dem Verband Region Stuttgart hergestellt werden. Der Regionalverband soll dadurch die regionalen Belange stärker in die abfallwirtschaftlichen Planungen auf Landes- und Kreisebene einbringen können.